

Mitglieds- und Beitragsordnung

ASC Ratingen West von 1973 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Mitglieds- und Beitragsordnung

Seite 01 - 06

Aufbau der Mitglieds- und Beitragsordnung des ASC

§ 1 Die Mitgliedsarten (§ 7 der Satzung)

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft (§ 8 der Satzung)

§ 3 Rechte und Pflichten

§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6 Ehrenpräsident

§ 7 Ehrenmitglieder

§ 8 Mitgliederehrung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Die Mitgliedsarten (§ 7 der Satzung)

(1) Aktive Mitglieder

Sie üben im Verein betriebene Sportarten aus und sind mindestens 18 Jahre alt.

(2) Passive Mitglieder

Sie unterstützen den Verein, ohne eine der im Verein betriebenen Sportarten auszuüben und sind mindestens 18 Jahre alt.

(3) Jugendliche Mitglieder

Sie sind aktive und passive Mitglieder, vom vollendeten 9. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gehören entweder selbständigen Jugendabteilungen oder auch anderen Abteilungen an.

(4) Kinder

Sie sind aktive und passive Mitglieder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr.

(5) Ehrenmitglieder

Sie sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und nach Maßgabe des § 7 zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

(6) Juristische Personen

Sie sind Mitglieder, unterstützen den Verein und können nach Feststellung des Vorstandes Vereinseinrichtungen nutzen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages legt das Präsidium nach Abstimmung mit den betroffenen Abteilungen fest.

(7) Befristete Mitgliedschaften

Sie sind Mitglieder, die für einen vorher festgelegten Zeitraum die Mitgliedschaft erwerben. Über die Nutzung der Vereinseinrichtung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet das Präsidium nach Abstimmung mit den betroffenen Abteilungen.

(8) Mitglieder gem. § 7 (3) der Satzung

Sie sind Mitglieder mit besonderem Status, wie er in § 10 der Satzung geregelt ist. Aufnahmegebühren und Beiträge legt das Präsidium fest.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft (§ 8 der Satzung)

(1) Die Aufnahme erfolgt entweder auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung und eigenhändiger Unterschrift (Papier) oder online mit entsprechender Authentifizierung und durch Beschluss des Präsidiums.

(2) Das Neumitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Auf Anforderung wird eine Ausfertigung der Satzung und Ordnungen ausgehändigt.

(3) Die schriftliche Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(4) Jedem, der eine Mitgliedschaft im Verein beantragt, gewährt der Verein vor der Antragsstellung auf dessen Wunsch Einsicht in Satzung und Ordnungen des Vereins. Darauf ist auf der Beitrittserklärung hinzuweisen.

(5) Die Beitrittserklärung bedarf bei nicht volljährigen Antragsstellern der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Erklärung, dass alle Erziehungsberechtigten für die Beitragszahlung haften.

(6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist in § 7 besonders geregelt.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder nach § 7 (1) a bis e der Satzung haben das Recht – im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung - jede im Verein betriebene Sportart auszuüben. Die Mitglieder nach §7 (1) f bis g können nur die Sportanlagen nutzen, die bei Erwerb der Mitgliedschaft zugesichert wurden.
- (2) Die Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins ist jedoch soweit eingeschränkt, als dass die Anwesenheit Jugendlicher gesetzlich nicht erlaubt ist, oder die Veranstaltung lediglich abteilungsinternen Charakter hat.
- (3) Die Mitglieder dürfen auch anderen Sportvereinen angehören, soweit nicht die Ausübung einer Sportart in einem anderen Sportverein aufgrund der Vorschriften betreffenden Sportverbände unzulässig ist.
- (4) Ein Mitglied das in einem anderen Sportverein eine Funktion ausüben will, hat hierzu die vorherige Zustimmung des Präsidiums einzuholen, wenn in dem anderen Verein Sportarten ausgeübt werden, die auch im Verein betrieben werden. Die Zustimmung des Präsidiums kann auch nachträglich erteilt werden. Das Präsidium hat vor der Zustimmung den Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung zu befragen und die Zustimmung zu versagen, wenn sie den Interessen des Vereins oder der betroffenen Abteilung entgegenstehen würden. Die Versagung der Zustimmung bedarf der relativen Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Wird die Zustimmung nicht eingeholt oder versagt, muss das Präsidium dem Mitglied mitteilen, dass sein Verhalten den Ausschluss aus dem Verein gem. § 11 zur Folge haben kann.

§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge (mit Ausnahme der Mitglieder nach § 7 (2) der Satzung)

Gemäß § 12 der Satzung haben die Mitglieder eine Aufnahmegebühr und den Monatsbeitrag zu zahlen.

- (1) Derzeit wird eine Aufnahmegebühr von 20 € (analoge Beitrittserklärung auf Papier) oder 10 € (online Anmeldung) nur für Erwachsene, aktive Einzelmitglieder erhoben.
- (2) Ein Neumitglied hat den ersten Beitrag ab dem 1. des Monats zu zahlen, in dem die Beitrittserklärung abgegeben worden ist.
- (3) Der Beitrag ist grundsätzlich vierteljährlich im Voraus durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Abteilungen können auf Abteilungsversammlungen zusätzliche Abteilungsbeiträge und Entgelte für Arbeitsstunden beschließen. Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Präsidiums, bedürfen jedoch nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren hat das Mitglied einen erhöhten Beitrag zu zahlen, wie er vom Präsidium festgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auf Erteilung einer Einzugsermächtigung verzichten. Für diesen Fall ist Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft, die Vorauszahlung eines Jahresbeitrages. Die Quartalsbeiträge sind jeweils zum 1. des Quartals fällig. Die Aufnahmegebühr ist jeweils zum 1. des Folgemonats nach Eintritt fällig.
- (4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Beitragsstaffelung unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern, Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern, sowie Familien. Schwerbehinderte, Studenten, volljährige Schüler, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienstleistende zahlen den Beitragssatz für Jugendliche, sofern die entsprechenden Nachweise erbracht wurden.
- (5) Beitragsveränderungen einzelner Mitglieder gem. § 4 gelten mit Beginn des nächsten Quartals, nachdem sie schriftlich eingegangen sind. Jugendliche haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ablauf des Quartals den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzung für verminderte Beitragspflicht weiterhin vorliegt. Liegt der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig

vor, besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Erwachsenenbeitrages. Wird der Nachweis später erbracht, wird der verminderte Beitragssatz ab dem Beginn des folgenden Quartals berechnet. Eine Erstattung von Beitragsanteilen oder eine verminderte Berechnung kann nicht erfolgen, wenn der Nachweis verspätet erfolgt ist. Gleiches gilt für die Berechnung verminderter Beitragssätze für Schwerbehinderte, Wehr – und Zivildienstleistende und Familien.

- (6) Neben dem festgesetztem Beitrag können die Mitglieder zu einer von der Mitgliederversammlung im Einzelfall bei dringendem Bedürfnis zu beschließenden Umlage und Abgeltung von nicht geleisteten Arbeitsstunden verpflichtet werden.
- (7) Beiträge zu denen die Mitglieder nach der Satzung verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (8) Auf begründeten Antrag kann das Präsidium einem Mitglied rückständigen oder künftig fälligen Beitrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (9) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Die Höhe der Mahngebühr wird durch Beschluss des Präsidiums festgesetzt.
- (10) Juristische Mitglieder und Mitglieder nach § 7 (2) der Satzung zahlen Aufnahmegebühren und/oder Beiträge nach Maßgabe von § 12 (2) der Satzung.
- (11) Die befristete Mitgliedschaft besteht ausschließlich für den im Aufnahmeantrag angegebenen Zeitraum und die angegebene Sportart. Der dafür zu zahlende Beitrag wird mit dem Datum des Eintrittes fällig und per Lastschrift erhoben.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Tod

Austritt

- (1) Der Austritt ist vorbehaltlich Abs. 2 nur zum 30.06. und 31.12. des Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30.04. oder 31.10. des Jahres schriftlich mit Original-Unterschrift (auch per Email) bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Austritte werden den Abteilungsleitern und in den Abteilungen tätigen Übungsleitern durch die Geschäftsstelle halbjährlich per E-Mail übermittelt.
- (3) Für Mitglieder nach § 12 (2) der Satzung gilt § 10 (4) der Satzung.

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn

- (1) ein Mitglied unter der Voraussetzung des § 4 (9) dieser Ordnung seine Beiträge nicht entrichtet,
- (2) ein wichtiger Grund vorliegt. Dies kann insbesondere sein:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) Vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (des Präsidiums bei Beitragsrückständen nach § 4 Abs. 9)

mit Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereinsmitglied beim Präsidium stellen, das seinerseits zur Vorlage an den Vorstand verpflichtet ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss muss eine Belehrung dahingehend erhalten, dass das ausgeschlossene Mitglied gegen den Ausschluss mit einer Frist von 2 Wochen durch eingeschriebenen Brief Einspruch bei der Geschäftsstelle zur Weitergabe an den Ehrenrat einlegen kann. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates bleibt der Beschluss in Kraft. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung.

- c) Bei Nichtzahlungen einer vom Mitglied verursachten Geldstrafe bzw. Buß- oder Ordnungsgeld nach § 9 (8) der Satzung.
- d) Streichung aus der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand.

§ 6 Ehrenpräsident

Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 19 der Satzung, die sich in langjähriger Tätigkeit außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum – stimmberechtigten – Ehrenpräsident ernannt werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Einem Mitglied kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt die Zustimmung des Mitgliedes voraus.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Verleihung ist dem Ehrenmitglied eine Ehrenurkunde – möglichst auf der Mitgliederversammlung – auszuhändigen. Die Urkunde wird vom Präsidium gem. § 19 der Satzung unterzeichnet.
- (5) Das Präsidium bietet dem Ehrenmitglied Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung an.
- (6) Pro Jahr dürfen höchstens 2 Ehrenmitglieder ernannt werden. Insgesamt darf die Zahl der Ehrenmitglieder des Vereins 1% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht überschreiten.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, auch ohne dass diese Gründe einen Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen.

§ 8 Mitgliederehrung

- (1) Mitglieder des Vereins werden vom Präsidium geehrt durch Verleihung
 - a) der goldenen Ehrennadel mit der eingravierten Zahl „50“ für 50jährige,
 - b) der goldenen Ehrennadel für 40jährige,
 - c) der silbernen Ehrennadel für 25jährige Vereinszugehörigkeit und
 - d) der Verdienstnadel bei Würdigung besonderer Verdienste für den Verein.
- (2) Die Ehrennadeln sind in der Mitgliederversammlung zu überreichen, wenn die zu ehrenden Mitglieder anwesend sind. Den Mitgliedern ist die beabsichtigte Ehrung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Durch Beschluss des Vorstandes können aktive Sportler oder Mannschaften für außergewöhnliche Leistungen ausgezeichnet werden. Antragsberechtigt ist der Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung oder das Präsidium.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Mitglieds- und Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.04.2023 geändert und ist in Kraft getreten.